

Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb – Regierungspräsidium Tübingen

Bearbeitet von: Telefon: Datum: Az.:
Brammer 07381 932938-12 09.06.2020 7000.13

Sicherheits- und Hygienekonzept für Veranstaltungen der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb

1. Grundlagen für die Durchführung von Veranstaltungen

- [Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 \(Corona-Verordnung – CoronaVO\) vom 23. Juni mit Gültigkeit 01. Juli 2020](#)

2. Arten von Veranstaltungen

Für folgende Arten von Veranstaltungen gilt das vorliegende Sicherheits- und Hygienekonzept

- Veranstaltungen, bei denen im Außenbereich des Biosphärenzentrums gewerkt und gebastelt wird
- Erlebnisangebote und -exkursionen
- Geführte Exkursionen

Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, wie z.B. Vorträge oder Filmabende, werden bis auf Weiteres nicht durchgeführt. Ausnahmen für die Verlegung der Veranstaltung nach innen sind möglich.

3. Teilnahme bei Veranstaltungen

Personen dürfen nicht teilnehmen, wenn sie:

- in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person stehen oder standen und wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
- Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.
- Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bestätigen die Angaben mit ihrer Unterschrift.

4. Anmeldung und Nachverfolgung

Eine Anmeldung der Teilnehmenden erfolgt für jede Veranstaltung, um die Nachverfolgung gewährleisten zu können. Dazu werden Teilnahmelisten geführt, die für 4 Wochen verschlossen in der Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb aufbewahrt und danach datenschutzkonform entsorgt werden.

Zu Beginn jeder Veranstaltung wird durch die Ausführenden der Veranstaltung folgendes notiert:

- Name und Vorname
- Telefonnummer oder Adresse
- ob die Person die Teilnahmebedingungen nach Nummer 3 erfüllt

Auf der Teilnahmeliste werden zudem das Datum, der Beginn und das Ende der Veranstaltung vermerkt. Sollte eine Infektion im Nachgang einer Veranstaltung bei einer Teilnehmerin/ einem Teilnehmer festgestellt werden, kontaktiert die Geschäftsstelle Biosphärengebiet Schwäbische Alb die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich.

Die maximale Teilnehmerzahl von 20 Personen darf bei den Veranstaltungen nicht überschritten werden.

5. Sicherheits- und Hygienevorschriften bei den Veranstaltungen

Auf folgende Sicherheits- und Hygienevorschriften werden die Teilnehmenden zu Beginn der Veranstaltung durch die Ausführenden hingewiesen:

- Veranstaltungen, bei denen im Außenbereich des Biosphärenzentrums gewerkt und gebastelt wird
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten, ausgenommen davon sind Familien oder Personen aus einem Haushalt. Auf Händeschütteln und Umarmungen ist zu verzichten. Sofern ein engerer Kontakt unvermeidlich ist, muss dieser so kurz wie möglich und darf nur mit einem Mund-Nasenschutz erfolgen.
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge (Nies-Etikette)
 - Zu Beginn jeder Veranstaltung desinfizieren die Teilnehmenden die Hände. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
 - Sofern bei Veranstaltungen im Außenbereich des Biosphärenzentrums Tische und Stühle erforderlich sind, wird jedem/jeder Teilnehmenden ein fester Platz zugewiesen.
 - In Pausen oder auf den Fluren des Biosphärenzentrums ist die Bedeckung des Mund-Nasenbereichs erforderlich. Die Wegführung nach Verlassen des Kinos ist einzuhalten. Das Sicherheits- und Hygienekonzept des Biosphärenzentrums Schwäbische Alb vom 11.05.2020 zur Teileröffnung findet Anwendung.
 - Das zu nutzende Bastel- oder Werkmaterial wird jedem Teilnehmenden zugeteilt. Werkzeug wird in ausreichender Form zur Verfügung gestellt oder, sollte eine Weitergabe innerhalb des Kurses notwendig sein, vorher desinfiziert.
 - Nach Abschluss der Bastel- oder Werkzeit werden die verwendeten Werkzeuge oder nicht verbrauchten Materialien desinfiziert.
 - Die Ausführenden tragen zudem dafür Sorge, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz aller Anwesenden dienlich sind. Dies betrifft insbesondere solche Situationen, die nicht durch dieses Sicherheits- und Hygienekonzept abgedeckt sind, da sie aktuell nicht abzusehen sind.

- Erlebnisangebote und –exkursionen
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten, ausgenommen davon sind Familien oder Personen aus einem Haushalt. Auf Händeschütteln und Umarmungen ist zu verzichten. Sofern ein engerer Kontakt unvermeidlich ist, muss dieser so kurz wie möglich und darf nur mit einem Mund-Nasenschutz erfolgen.
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge (Nies-Etikette)
 - An Orten, an denen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B. enge Wegführung), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.
 - Zu Beginn jeder Veranstaltung desinfizieren die Teilnehmenden die Hände. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
 - Die gemeinsame Nutzung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Kameras, Ferngläser) ist nicht möglich. Sollte der zwingende Einsatz erforderlich sein, werden die Gegenstände vor Übergabe an eine andere Person desinfiziert.
 - Bei Nutzung von Kfz im Falle eines Ortswechsels gilt folgendes:
 - Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Daher gilt auch dort die Regelung des § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung. Daher dürfen ab 01.07.2020 bis zu 20 Personen zusammen in einem Auto mitfahren. Diese 20 Personen dürfen aus verschiedenen Haushalten kommen. Sie sind nicht verpflichtet den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Alle im Auto sollten eine Alltagsmaske tragen, da sie lange auf engem Raum zusammen sind und so besonderes Infektionsrisiko besteht.
 - Bei Angeboten für Kinder, Jugendliche und Familien sollen Spiele verwendet werden, die kontaktlos erfolgen.
 - Bei ganztägigen Angeboten ist von den Teilnehmenden eine eigene Pausenverpflegung mitzubringen. Auf die Ausgabe und das gemeinsame Zubereiten von Essen wird verzichtet.
 - Die Ausführenden tragen zudem dafür Sorge, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz aller Anwesenden dienlich sind. Dies betrifft insbesondere solche Situationen, die nicht durch dieses Sicherheits- und Hygienekonzept abgedeckt sind, da sie aktuell nicht abzusehen sind.

- Geführte Exkursionen
 - Der Mindestabstand von 1,5 Metern ist zu jeder Zeit einzuhalten, ausgenommen davon sind Familien oder Personen aus einem Haushalt. Auf Händeschütteln und Umarmungen ist zu verzichten. Sofern ein engerer Kontakt unvermeidlich ist, muss dieser so kurz wie möglich und darf nur mit einem Mund-Nasenschutz erfolgen.
 - Husten und Niesen nur in die Armbeuge (Nies-Etikette)
 - An Orten, an denen der Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann (z.B.

enge Wegführung), ist ein Mund-Nasenschutz zu tragen.

- Zu Beginn jeder Veranstaltung desinfizieren die Teilnehmenden die Hände. Entsprechendes Desinfektionsmittel wird vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.
- Bei Nutzung von Kfz im Falle eines Ortswechsels gilt folgendes:
 - Grundsätzlich erfolgen auch Fahrten mit privaten Kraftfahrzeugen im öffentlichen Raum. Daher gilt auch dort die Regelung des § 9 Absatz 1 Corona-Verordnung. Daher dürfen ab 01.07.2020 bis zu 20 Personen zusammen in einem Auto mitfahren. Diese 20 Personen dürfen aus verschiedenen Haushalten kommen. Sie sind nicht verpflichtet den Mindestabstand von 1,5 Metern zueinander einzuhalten. Alle im Auto sollten eine Alltagsmaske tragen, da sie lange auf engem Raum zusammen sind und so besonderes Infektionsrisiko besteht.
- Die Ausführenden tragen zudem dafür Sorge, alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Schutz aller Anwesenden dienlich sind. Dies betrifft insbesondere solche Situationen, die nicht durch dieses Sicherheits- und Hygienekonzept abgedeckt sind, da sie aktuell nicht abzusehen sind.